



Erläuterungsbericht

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets
am Türkenbach
von Fluss-km 0,000 bis 13,521 (Gewässer III. Ordnung)

auf dem Gebiet
der Gemeinden Stammham, Markt am Inn und Erlbach
im Landkreis Altötting



Inhalt

1. Anlass, Zuständigkeit	1
2. Ziele	1
3. Örtliche Verhältnisse und Grundlagen	2
3.1 Gewässer	2
3.2 Hydrologische Daten	2
3.3 Sonstige Daten	3
4. Bestimmung der Überschwemmungsgrenzen	3
5. Rechtsfolgen	4
6. Sonstiges	4

1. Anlass, Zuständigkeit

Nach § 76 Abs. 2, 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein HQ₁₀₀ und die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete durch Rechtsverordnung festzusetzen bzw. vorläufig zu sichern. Zudem können nach Art. 46 Abs. 3 BayWG sonstige Überschwemmungsgebiete festgesetzt bzw. nach Art. 47 Abs. 2 Satz 4 BayWG vorläufig gesichert werden. Nach Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG sind hierfür die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden und die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

Nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG ist als Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ein HQ₁₀₀ zu wählen. Das HQ₁₀₀ ist ein Hochwasserereignis, das an einem Standort mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Der hier betrachtete Abschnitt des Türkenbaches stellt als Teil der sogenannten „Risikokulisse“ der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (2007/60/EG) ein Hochwasserrisikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG dar. Das gegenständliche Überschwemmungsgebiet ist daher nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG verpflichtend festzusetzen.

Für den Türkenbach wurde bereits im Jahr 2003 ein amtliches Überschwemmungsgebiet ermittelt.

Da das hier festzusetzende Überschwemmungsgebiet im Bereich des Landkreises Altötting liegt, ist für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets das Wasserwirtschaftsamt Traunstein und für das durchzuführende Festsetzungsverfahren das Landratsamt Altötting (Kreisverwaltungsbehörde) sachlich und örtlich zuständig.

Das betroffene Überschwemmungsgebiet im Bereich des Landkreises Rottal-Inn wurde von dem zuständigen Landratsamt Rottal-Inn bereits am 25.05.2007 festgesetzt.

Mit den hier vorliegenden Unterlagen ist eine amtliche Festsetzung der Überschwemmungsgrenzen für ein HQ₁₀₀ möglich.

2. Ziele

Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr.

Damit sollen insbesondere:

- ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt werden,
- Gefahren kenntlich gemacht werden,
- freie, unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten werden und
- in bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden.

Die amtliche Festsetzung des Überschwemmungsgebiets dient zudem der Erhaltung der Gewässerlandschaft im Talgrund und ihrer ökologischen Strukturen. Dies deckt sich insbesondere auch mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Überschwemmungsgebiet nicht um eine behördliche Planung handelt, sondern um die Ermittlung, Darstellung und rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

3. Örtliche Verhältnisse und Grundlagen

Der Türkenbach (Gewässer III. Ordnung) durchfließt auf einer Länge von 20,48 km das Hügelland nördlich des Inns, bis er südlich von Stammham im Landkreis Altötting in den Inn mündet.

Der Türkenbach durchläuft mehrmals die Grenzen der Landkreise Altötting und Rottal-Inn.

Im Bereich des Landkreises Altötting liegen immer wieder kurze, für die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets relevante Streckenabschnitte. Diese sind im Wesentlichen ländlich und durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Das festzusetzende Überschwemmungsgebiet erstreckt sich von der Mündung in den Inn in der Gemeinde Stammham (Flusskilometer 0,0) über das Gemeindegebiet Markt bis Flusskilometer 13,521 im Gemeindegebiet von Erlbach.

3.1 Gewässer

Der Türkenbach entspringt nordwestlich von Erlbach im Hügelland und hat eine Länge von rund 20,5 km. Der Türkenbach wird von mehreren Zuflüssen gespeist. Im Bereich des festzusetzenden Überschwemmungsgebiets fließt südlich von Zeilarn rechtsseitig der Erlbach zu. Es folgen mehrere kleinere Zuflüsse bis in Untertürken der Tanner Bach als weiterer bedeutender Zubringer linksseitig zufließt. Südlich von Stammham mündet der Türkenbach schließlich in den Inn.

3.2 Hydrologische Daten

Das Gesamteinzugsgebiet des Türkenbachs (siehe Abbildung 1) umfasst eine Fläche von rund 110 km².



Abbildung 1: Einzugsgebiet Türkenbach

Der Ermittlung des Überschwemmungsgebietes des Türkenbachs wurde, dem hydrologischen Längsschnitt des Landesamtes für Umwelt entsprechend, ein Abfluss von 45 m³/s am Beginn der Gewässerkulisse zugrunde gelegt. Die Zuflüsse des Erlbachs (17 m³/s), fünf kleinerer Zuflüsse (insgesamt 23 m³/s) und des Tanner Bachs (35 m³/s) wurden ebenfalls berücksichtigt. Somit wird im Bereich der Mündung in den Inn ein hundertjähriger Abfluss von 120 m³/s erreicht.

Tabelle 1: Hydrologischer Gewässerlängsschnitt Türkenbach

Fließgewässerquerschnitt	A _{EO} [km ²]	Hochwasserscheitelabfluss HQ _T in [m ³ /s] für das Wiederkehrintervall T					
		MHQ	HQ ₅	HQ ₁₀	HQ ₂₀	HQ ₁₀₀	HQ _{Extrem}
Beginn Gewässerkulisse / vor Erlbach	18.5		19			45	68
nach Erlbach	42.1		26			62	93
vor Tanner Bach	63.8		35			85	130
nach Tanner Bach / Mündung in Inn	110		50			120	180

3.3 Sonstige Daten

Das der Ermittlung des Überschwemmungsgebiets zugrundeliegende digitale Geländemodell basiert auf einer von der Bayerischen Vermessungsverwaltung im Jahre 2003 durchgeführten Laserscan Befliegung. Die Landnutzung wurde aus amtlichen Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung abgeleitet (ATKIS-Daten). Die Fluss- und Flussbauwerksprofile wurden terrestrisch vermessen und georeferenziert.

4. Bestimmung der Überschwemmungsgrenzen

Die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten in Bayern erfolgt nach einheitlichen Qualitätsstandards der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung. Eine umfassende Beschreibung der fachlichen Grundlagen und detaillierte Informationen zur Vorgehensweise bei der Ermittlung von Überschwemmungsgebieten in Bayern enthält das „Handbuch hydraulische Modellierung“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU). Das Handbuch ist im Publikationsportal der Bayerischen Staatsregierung verfügbar (<https://www.bestellen.bayern.de>). Nachfolgend wird auf die Besonderheiten im vorliegenden Einzelfall eingegangen.

Die Ermittlung der Überschwemmungsgrenzen basiert auf einer stationären zweidimensionalen Wasserspiegelberechnung (Hydrauliksoftware: SMS, Version: 10.0 und HYDRO_AS-2D, Version: 3.20). Die Berechnung des Überschwemmungsgebiets des Türkenbachs beginnt rund 500 m oberhalb des Ortsteiles Obertürken, Zeilarn und endet bei der Mündung in den Inn.

Den Gewässersohlen, Ufern und Böschungen wurden den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Rauigkeiten zugeordnet. Die Rauigkeitsbelegungen im Vorland wurden aus den Landnutzungsdaten der Tatsächlichen Nutzung (TN) des ALKIS (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) generiert. Diese erzeugten Rauheitsklassen und deren hinterlegte k_{St} -Werte entsprechen standardmäßig den Empfehlungen des Bayerischen Landesamts für Umwelt.

Das aus den hydraulischen Berechnungen gewonnene Wasserspiegelhöhen für HQ₁₀₀ wurden mit dem Geländemodell verschnitten und so die Überschwemmungsgrenzen ermittelt, die in den Detailkarten im Maßstab M = 1 : 2.500 flächig hellblau und mit Begrenzungslinie dargestellt sind. Die festzusetzenden Bereiche sind dunkelblau schraffiert. Alle vom Hochwasser ganz oder teilweise berührten Gebäude werden rosafarben hervorgehoben. Grundlage der Pläne sind digitale Flurkarten.

Das festzusetzende Überschwemmungsgebiet wird zusätzlich auch in einer Übersichtskarte im Maßstab M = 1 : 25.000 dargestellt.

Die festzusetzenden Überschwemmungsbereichsgrenzen wurden vor allem in den bebauten Bereichen zusätzlich auf Plausibilität geprüft.

5. Rechtsfolgen

Nach der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets gelten insbesondere die Regelungen nach §§ 78, 78a und 78c WHG, Art. 46 BayWG sowie §§ 46, 50 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Zudem sind die Regelungen der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets zu beachten (Überschwemmungsgebietsverordnung).

6. Sonstiges

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nebengewässer des Türkenbaches nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind. Die Überschwemmungsgebiete der Nebengewässer wären separat zu ermitteln. Sie können lokal größer als die hier für den Türkenbach berechneten, rückstaubedingten Überschwemmungsflächen sein.

In der Übersichtskarte ist nur das hier betrachtete Überschwemmungsgebiet für ein HQ₁₀₀ des Türkenbaches dargestellt. In den Detailkarten sind zusätzlich auch – hier nichtgegenständliche – Überschwemmungsgebiete von Nebengewässern aus anderen Verfahren mit gesonderter Beschriftung nachrichtlich mit aufgenommen. Ebenso verhält es sich bei den festgesetzten Überschwemmungsgebieten des Türkenbaches des Landkreises Rottal-Inn.

Für die Festlegung von Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft zu beteiligen.

Wasserwirtschaftsamt Traunstein, den 18.04.2024

gez.

Andreas Baumer

Abteilungsleitung Landkreis Altötting